



DBSV - Telegramm Nr. 03 / 2023

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Im Mittelpunkt dieses - aus aktuellem Anlass kurzfristig - erstellten Telegramms stehen interessante Informationen zu den Eurospielen (ECSG 2023) in Bordeaux, Rechtsfragen sowie Rück- und Ausblick auf Online - Veranstaltungen des Deutschen Betriebssportverbandes (DBSV) im Rahmen der Aus- und Weiterbildung. Der übliche Blick auf aktuelle Termine rundet die Ausgabe diesmal ab.

Aktuelles zur ECSG 2023 in Bordeaux:

Das Exekutivkomitee der EFCS hatte den Meldeschluss für die 24.Europäischen Sommerspiele in Bordeaux auf den **25.Februar 2023** verlängert. Es verbleiben also am heutigen Tag noch 7 Tage, um sich anzumelden. Nach letzten Informationen freuen wir uns über mehr als 1.400 Anmeldungen aus Deutschland. Alle relevanten Informationen zur Veranstaltung und zu der erforderlichen Anmeldung sind der Internetseite www.ecsgbordeaux2023.fr zu entnehmen.

Seit Oktober fanden bereits vier digitale Informationstreffen zu den Spielen statt. Die Anwesenden hatten dabei die Möglichkeit von den Organisatoren Thomas Le Lann und Melanie Bourgeois neue Informationen zu erhalten und Fragen aller Art zur Veranstaltung zu stellen. Wir sind dankbar, dass die Veranstaltung, die insbesondere für die deutschen und österreichischen Betriebssportler*innen gedacht ist, überwiegend in deutscher Sprache stattfinden kann, was vielen eine Teilnahme erleichtern dürfte.

Die für den 15.Februar 2023 anberaumte fünfte digitale Informationsrunde musste vom Ausrichter kurzfristig abgesagt werden. Er hat aber schnell reagiert und bietet am Montag, 20.Februar 2023 um 14.00 Uhr das nächste digitale Zoom - Treffen an. Um daran teilnehmen zu können, ist eine Anmeldung mit dem nachfolgenden Link erforderlich

https://us02web.zoom.us/meeting/register/tZcuc-mrqD8vEt3HH2lMj_gCdmO8qC7FPa9

Nach der Anmeldung sendet der Veranstalter eine Bestätigungsmail mit allen Informationen, um sich am Veranstaltungstag in das Meeting einzuloggen. Die Anmeldung ist ab sofort möglich.

Derzeit laufen Bemühungen der SG Stern Deutschland für den Flughafen Stuttgart sowie von Peter Siebenkittel vom BSV Frankfurt für den Flughafen Frankfurt, an diesen Standorten Charterflüge mit der Fluggesellschaft Condor nach Bordeaux zu arrangieren und dafür vom Unternehmen ein konkretes Angebot mit den Flugdaten und den Kosten zu erhalten. Zwischenzeitliche Bemühungen für die Flughäfen Düsseldorf und Hamburg haben sich nicht realisieren lassen. Wer Interesse hat und noch keine eigene Reise gebucht hat, kann sich dazu beim DBSV unter der Mailadresse tronnie@snaflu.de melden. Bitte dabei unbedingt die Personenzahl und den Flughafen (Frankfurt oder Stuttgart) angeben. Die Mail wird dann entsprechend weitergeleitet. Später werden die Interessierten direkt informiert, sobald ein belastbares Angebot von Condor vorliegt.

Der Ausrichter in Bordeaux hat uns vor wenigen Stunden wissen lassen, dass die Fluggesellschaft Volotea die Einrichtung neuer Verbindungen zwischen Bordeaux und Deutschland angekündigt hat. Ab dem 26.Mai wollen sie von und nach Düsseldorf und Stuttgart fliegen. Die Verbindungen werden wohl nur montags und freitags angeboten.

Rechtsfragen

Wir setzen heute die beliebte Serie über rechtliche Fragen fort und danken unserem Generalsekretär Patrick R. Nessler für seinen aktuellen Beitrag.

Das wegen der Corona-Pandemie geschaffene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRueCOVBekG) gilt seit dem 01. September 2022 nicht mehr, so dass es keine gesetzliche Regelung mehr für hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen gibt.

Der Bundestag hat nun am 9.2.2023 eine Änderung des § 32 BGB beschlossen und einen neuen Abs. 2 eingefügt, welcher die Durchführung hybrider Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsregelung erlaubt und unter weiteren Voraussetzungen auch die rein virtuelle Mitgliederversammlung. Wie die Regelung genau lautet, worauf bei der Anwendung zu achten ist und ab wann sie gilt, darüber informiert der anhängende Fachbeitrag, den man kostenfrei weitergeben oder in den Vereins- oder Verbandsmedien kostenfrei veröffentlichen kann. Zu beachten ist aber die gesetzliche Verpflichtung, Rechtsanwalt Nessler als Urheber des Fachbeitrages zu nennen und im Fall der Veröffentlichung ein Belegexemplar der Veröffentlichung zu überlassen.

Übrigens wurde dieser Punkt – neben vielen anderen – auch bei der Onlineinformationsveranstaltung des DBSV vor wenigen Tagen erläutert. Vielen Dank an Patrick R. Nessler und Rebecca Ruffing für zwei informative Abende, was sich auch in den positiven Rückmeldungen widerspiegelt.

Aus- und Weiterbildung durch den DBSV

Gesundheitsmanagement und Sport – Online - Seminare

Betriebliches Gesundheitsmanagement und Sport in kleinen und mittelständischen Unternehmen

Unternehmen stehen vor der Herausforderung, alles zu tun, dass die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Betrieb möglichst bis zum Ende der regulären Lebensarbeitszeit gesund und zufrieden erhalten bleiben. Die Gründe dafür, dass Arbeitnehmer das reguläre Renteneintrittsalter nicht erreichen, sind vielfältig. Sie lassen sich im Wesentlichen darauf zurückführen, dass die Fehlzeiten im Alter steigen und chronische Erkrankungen zunehmen.

Der Gesetzgeber hat dies vor einigen Jahren erkannt. Im Präventionsgesetz von 2015 verpflichtet er die Krankenkassen, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen bei der Durchführung präventiver Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) zu unterstützen. Über die Möglichkeiten der betrieblichen Gesundheitsförderung und die hierzu notwendigen Rahmenbedingungen wollen wir Sie in vier Vortragsfolgen online informieren und konkret aufzeigen, was Sie in Ihrem Unternehmen direkt umsetzen können. Darüber hinaus bieten attraktive BGF-Maßnahmen die Möglichkeit, auch jüngere Mitarbeitende zu binden und Interessierte auf das Unternehmen aufmerksam zu machen.

1. Termin am 25. April 2023 von 17.30 Uhr - max. 19:00 Uhr

„Betriebliche Gesundheitsförderung und Betriebssport – Unterstützung und Förderung durch Krankenkassen“, Uwe Dresel, DAK-Gesundheit

„Die steuerliche Behandlung von Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung“, Günter Quast, Diplom-Finanzwirt (FH) und Steuerberater

2. Termin am 2. Mai 2023 von 17.30 Uhr - max. 19:00 Uhr

„BGM/BGF und BSG (wie) passt das zusammen?“ Betriebssportgemeinschaften als wertvoller Bestandteil einer betrieblichen Gesundheitsförderung - ein Best Practice Beispiel, Dr. Tobias Kaeding, Director of Health - Management Wieland - Werke AG

„Der Versicherungsschutz beim Betriebssport durch die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) des Unternehmens“, Peter Römer, Vizepräsident Deutscher Betriebssportverband e.V.

Die Vortragsreihe findet als Online - Veranstaltung statt. Sie benötigen ein internetfähiges Endgerät, eine stabile Internetleitung und im Idealfall ein Headset. Nach der Anmeldung erhalten Sie den erforderlichen Link für die Zoom – Veranstaltung.

Senden Sie gerne Ihre Anmeldung bis zum **20.04.2023** an bernd.meyer@bsv-hamburg.de

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Meyer, Vizepräsident Deutscher Betriebssportverband e.V.

Terminübersicht:

Deutsche Betriebssport - Meisterschaften 2023:

Stand: 18.02.2023

<u>Termin</u>	<u>Ort</u>	<u>Sportart</u>	<u>Meldeschluss</u>
02.-05.03.2023	Hamburg	17.DBM Bowling Doppel Mixed	Nachmeldungen möglich
26.05.2023	Langenfeld	08.DBM Kegeln (Schere)	14.Mai 2023
24.06.2023	Hannover	13.DBM Kleinfeldfußball	Nachmeldungen möglich
24.06.2023	Hannover	02.DBM Darts	15.März 2023
24.06.2023	Hannover	13.BSM Skat	31.März 2023
08.07.2023	Mannheim	08.DBM Hallenhandball	30.April 2023
24.-26.08.2023	Taunus	23.DBM Golf	Ausschreibung folgt
07.-10.09.2023	Hamburg	25.DBM Bowling Team Einzel	10.Juli 2023

Übersicht über aktuell bereits geplante internationale Termine für 2024ff.

<u>Termin:</u>	<u>Ort:</u>	<u>Veranstaltung:</u>
März 2024	Jehorina	16.Europäische Winterspiele (ECWG 2024)
Juni 2024	Catania/Italien	05.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2024)
2025	Calvia/Mallorca	25.Europäische Sommerspiele (ECSG 2025)
2026	Frederikshavn/DK	06.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2026)
2027	Athen/Griechenland	26.Europäische Sommerspiele (ECSG 2027)

Special Olympics World Games in Berlin

Die Special Olympics World Games sind die weltweit größte inklusive Sportveranstaltung. Tausende Athlet*innen mit geistiger und mehrfacher Behinderung werden miteinander in 26 Sportarten antreten. Vom 17. bis 25. Juni 2023 finden diese Special Olympics World Games in Berlin statt. Es wird ein buntes Fest werden - für mehr Anerkennung und Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung unter dem Motto **#ZusammenUnschlagbar**. Die Eröffnungsfeier am 17. Juni im Berliner Olympiastadion und die große Abschlussfeier vor dem Brandenburger Tor am 25. Juni sind emotionale Höhepunkte. Informationen gibt es unter www.berlin2023.org

Betriebssport ist Vielfalt - seit 69 Jahren -



Impressum: Deutscher Betriebssportverband e.V., Uwe Tronnier, Johannesstr.12, 53859 Niederkassel-Mondorf
Internet: www.betriebssport.net Facebook: www.facebook.com/DeutscherBetriebssportverband
E-Mail: tronnie@snafu.de IBAN: DE32 3705 0299 0028 0093 63 BIC: COKSDE33XXX Kreissparkasse Köln

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald auch ohne Satzungsregelung möglich

Oder: Gesetzgeber ändert Vereinsrecht des BGB!

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**



In § 32 Abs. 1 S. 1 BGB ist geregelt, dass die Beschlüsse der Mitglieder in Versammlungen gefasst werden. Es war bisher herrschende Meinung, dass eine solche Versammlung der Mitglieder deren physische Anwesenheit am Versammlungsort voraussetzt (z.B. OLG Hamm, Urte. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01). Eine „virtuelle“ oder „hybride“ Mitgliederversammlung war nur zulässig, wenn die Satzung des Vereins dies ausdrücklich erlaubte und regelte. Da dies vor der Coronapandemie selten in Satzungen geregelt war, Mitgliederversammlungen aber durchführbar sein mussten, hatte der Gesetzgeber mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) eine gesetzliche Möglichkeit für die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung geschaffen. Das GesRuaCOVBekG gilt jedoch seit dem 01.09.2022 nicht mehr, so dass wieder eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich wurde.

Der Bundestag hat nun am 9.2.2023 eine Änderung des § 32 BGB beschlossen und einen neuen Abs. 2 eingefügt. Danach kann in der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Soll eine rein virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden, müssen die Mitglieder erst einen Beschluss fassen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können. Der Beschluss kann für einzelne oder alle künftigen Veranstaltungen gelten.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss nach der neuen Regelung in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Einfügung dieser Regelungen in einen neuen Abs. 2 des § 32 BGB führt dazu, dass diese Regelungen nach § 40 S. 1 BGB durch die Satzung des jeweiligen Vereins abgeändert werden kann. Das bedeutet, dass die Neuregelung nur insoweit gilt, als dass die Satzung des jeweiligen Vereins nicht davon abweichende Regelungen enthält. Sofern z.B. ein Verein in seiner Satzung bereits festgelegt hat, dass eine virtuelle Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands einberufen werden kann, dann ist ein gesonderter Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne des neuen § 32 Abs. 2 BGB nicht mehr notwendig.

Diese Regelungen für die Mitgliederversammlung gelten wegen des Verweises in § 28 BGB auch für Sitzungen von mehrköpfigen Vereinsvorständen. Demnach können nun auch Vorstandssitzungen ohne ausdrückliche Satzungsregelung hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Bei der virtuellen Sitzung des Vorstands wird der Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt durch den Beschluss des Vorstands. Auch hier gelten die Regelungen des neuen § 32 Abs. 2 BGB nur insoweit, als dass die Satzung des Vereins keine abweichenden Regelungen enthält.

Da nach allgemeiner Meinung auch auf die Beschlussfassung sonstiger in der Satzung vorgehener Vereinsorgane (z.B. Gesamtvorstand, Sportausschuss, Beirat, Spruchkammer etc.) die gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung finden, gelten die obigen Ausführungen auch für diese Vereinsorgane.

ABER ACHTUNG !!!

Auch wenn dies die Medien derzeit unglücklicherweise anders darstellen, hat über diese Gesetzesänderung der Bundesrat noch nicht abgestimmt und das Gesetz ist auch noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit ist es noch nicht in Kraft getreten und kann deshalb auch bis dahin nicht angewandt werden.

Stand: 14.02.2023

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*